

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-130000/0104-III/6/2009
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
per E-Mail an „e-Recht@bmf.gv.at“

DIREKTORIUM

Wien, am²⁸ . Mai 2009

Akt.Nr. 020/2009/0040

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG) erlassen und das Interbankmarktstärkungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.5.2009, GZ. BMF-130000/0104-III/6/2009, teilen wir mit, dass die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) das dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben zugrunde liegende Ziel begrüßt und dass gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

Der Gesetzesvorschlag hat zum Ziel, die österreichischen Unternehmen bei der Aufnahme von Bankkrediten zu unterstützen, indem der Bund Haftungen für derartige Kredite übernimmt. Damit sollen Wachstum und Beschäftigung in Österreich gefördert werden.

Die derzeitigen Schwierigkeiten, bei Banken Kredite zu bekommen, haben im Wesentlichen zwei Ursachen¹: Zum einen die Refinanzierungsprobleme der Banken infolge der Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten, die vor allem bei großvolumigen Finanzierungen bemerkbar sind, und zum anderen hat sich durch den massiven Konjunkturerinbruch die Liquidität, aber auch die Bonitätseinschätzung vieler Unternehmen verschlechtert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt an der zweitgenannten Ursache an (die Refinanzierung der Banken war im Herbst 2008 Fokus des Interbankmarktstärkungsgesetzes und

¹ Siehe Kreditbericht der OeNB vom April 2009

des Finanzmarktstabilitätsgesetzes). Die Funktion der Haftungsübernahme des Bundes bei der Kreditaufnahme ist allerdings eine andere als die Haftung für Banken im Interbankmarktstärkungsgesetz. Diese hat zum Ziel, die Unsicherheiten innerhalb des (internationalen) Bankensystems über die Werthaltigkeit von Bankaktiva (Stichwort: „toxische Wertpapiere“) zu vermindern. Diese Unsicherheiten bestehen in der Beziehung Unternehmen – Bank nicht oder nur in viel geringerem Ausmaß und lassen sich zudem viel leichter ausräumen (Vorlage detaillierter Bilanzen etc.), als dies im Interbankenverkehr möglich ist.

Daher besteht der Beitrag der Haftungsübernahme in einer Erhöhung der Kreditfähigkeit der Unternehmen. Diese kann aus zwei Gründen beeinträchtigt sein: wegen ungenügender Liquidität oder aus Solvenzgründen. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz (ULSG) „neue Wege in der Liquiditätssicherung der österreichischen Unternehmen“ beschritten werden sollen. Im Gesetzestext finden sich aber keine Bestimmungen, dass nur bei Liquiditätsengpässen, nicht aber bei Solvenzproblemen die Haftung des Bundes in Anspruch genommen werden kann. Auch wenn die Unterscheidung zwischen den beiden Ursachen im Einzelfall schwierig ist, würde eine entsprechende Klausel im Gesetzestext diesbezüglich mehr Klarheit schaffen. Dies umso mehr, als die wirtschaftliche Situation Mitte 2008 (also ein Jahr bis nahezu zweieinhalb Jahre vor Antragstellung) zur Messlatte genommen werden soll, ob eine Haftung übernommen wird.

Darüber hinaus bedeutet die Förderung bestimmter Kreditarten oder Kreditnehmer relative (wenn nicht sogar absolute) Wettbewerbsnachteile für andere Kreditarten oder Kreditnehmer. So könnte es sein, dass durch die Förderung von Krediten mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren die Verfügbarkeit von längerfristigen Krediten noch weiter abnimmt und von den Banken verstärkt Kredite bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren angeboten werden. Ähnliches könnte für Unternehmen gelten, die diese Haftungen nicht in Anspruch nehmen können. Gemeinsam mit den erweiterten staatlichen Stützungsmöglichkeiten für KMUs könnte dies dazu führen, dass – ähnlich dem Anleihemarkt, wo staatsgarantierte Bankanleihen in hohem Ausmaß Emissionen ohne Garantie verdrängt haben – Kreditnehmer ohne staatliche Garantie schwerer Kredite bekommen. Dadurch besteht die Gefahr, dass nicht die ökonomisch besten Projekte, sondern diejenigen mit staatlicher Haftung finanziert werden. Auch dieser Umstand spricht dafür, die Wirtschaftlichkeit der Projekte, für deren Finanzierung der Bund die Haftung übernimmt, als Voraussetzung im Gesetz festzuhalten.

§ 4 Abs. 4 ULSG normiert, dass Haftungen nur für Neukredite übernommen werden dürfen. Haftungen sollen nicht für Kredite übernommen werden, die zur Rückführung bestehender Kreditverbindlichkeiten (beim selben Kreditinstitut oder derselben Kreditinstitutsgruppe) verwendet werden, wohl aber zur (fristgerechten) Rückzahlung von Anleihen (wie in den Erläuterungen zu § 4 ULSG ausgeführt wird) und – da es dazu keine Regelung gibt – auch zur Rückzahlung von Krediten bei anderen Banken. Diese Klausel

könnte in einem gewissen Widerspruch zu dem Ziel der Beschäftigungssicherung stehen. In der aktuellen Situation besteht das Hauptproblem vieler Unternehmen darin, dass bestehende Kreditlinien nicht verlängert werden. Zudem besteht Beschäftigungssicherung in Krisenzeiten zumeist nicht in neuen Investitionsprojekten und Kapazitätsausweitungen, die neue Kredite erfordern, sondern in der Aufrechterhaltung des Status Quo. Es wäre also zu überlegen, unter bestimmten Bedingungen auch Prolongationen von bestehenden Krediten einzubeziehen, auch wenn dies die Gefahr von ohnehin zu erwartenden Mitnahmeeffekten weiter erhöhen würde.

Zwei weitere Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, die das Maximalvolumen pro Unternehmen sowie die Maximallaufzeit begrenzen, stehen der Förderung großvolumiger, langfristiger Kredite entgegen. Zum einen ist die Haftungsübernahme auf 300 Mio EUR pro Unternehmen(sgruppe) limitiert (§ 4 Abs. 5 ULSG). Dadurch können für wirklich großvolumige Finanzierungen keine Haftungen übernommen werden. Auch die Beschränkung auf inländische Kreditinstitute könnte sich hier als Einengung erweisen. Zum anderen ist die Haftung des Bundes mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren begrenzt (§ 4 Abs. 6 ULSG). Längerfristige Kredite, die laut Aussagen betroffener Unternehmen am stärksten von Finanzierungsproblemen betroffen sind, werden daher durch die vorgeschlagene Maßnahme nicht gefördert.

In formaler, technisch-redaktioneller Hinsicht wäre zum Gesetzesentwurf Folgendes anzumerken:

- Ad § 2 Abs. 1: Wir gehen davon aus, dass die Kriterien gemäß Abs. 1 (insb. die in Ziffer 3 und 4 genannten Kennzahlen) im Falle von Betriebsstätten in Österreich durch diese selbst (d.h. auf „stand alone“ Basis) zu erfüllen sind und nicht die Kennzahlen des gesamten Unternehmens (d.h. inkl. Stammhaus) heranzuziehen sind. Dies könnte gegebenenfalls noch klargestellt werden.
- Ad § 2 Abs. 1 Z 5: Das Tatbestandsmerkmal „gesunde wirtschaftliche Basis“ erscheint sehr unbestimmt und sollte näher definiert werden; beispielsweise könnten hierfür betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen werden.
- Ad § 2 Abs. 1 Z 6: Auch das Tatbestandsmerkmal der „Risiko-Angemessenheit“ (*das mit der Übernahme der Garantie verbundene Risiko des Bundes ist angemessen*) erscheint mangels weiterer Parameter unbestimmt.

Abschließend möchten wir ganz allgemein darauf hinweisen, dass der Gesetzesentwurf keine Aussage dazu trifft, ob die im Rahmen des ULSG besicherten Unternehmenskredite bei der Oesterreichischen Nationalbank bzw. den nationalen Zentralbanken des Eurosystems refinanzierungsfähig sein sollen. In diesem Zusammenhang ist – insbesondere mit Blick auf § 4 Abs. 7 ULSG – festzuhalten, dass gemäß der aktuell in Geltung stehenden „General Documentation“ der EZB (den „*Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen*

Instrumente und Verfahren des Eurosystems“) Haftungen nur dann anerkennungsfähig wären, wenn der Garantiegeber Verpflichtungen des Schuldners zur Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen und allen sonstigen den Gläubigern im Zusammenhang mit der Kreditforderung zustehenden Beträgen bis zu deren vollständigen Zahlung unbedingt und unwiderruflich garantiert hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

Two handwritten signatures in black ink are positioned below the text of the directorate. The signature on the left is a stylized, cursive 'H. M.' and the signature on the right is a more complex, cursive signature that appears to be 'Falt'.